

DIE VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, von der Absicht geleitet, unseren Bund zu vervollkommen, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Ruhe im Innern zu sichern, für die Landesverteidigung zu sorgen, das allgemeine Wohl zu fördern und das Geschenk der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, geben den Vereinigten Staaten von Amerika diese Verfassung.

Artikel I.

Absatz 1. Alle in dieser Verfassung verliehene gesetzgebende Gewalt wird dem Kongress der Vereinigten Staaten übertragen, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus besteht.

Absatz 2. Das Repräsentantenhaus besteht aus Abgeordneten, die alle zwei Jahre in den Einzelstaaten vom Volke gewählt werden. Die Wähler in jedem Einzelstaat müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Wähler der zahlenmäßig stärksten Kammer des gesetzgebenden Organs des Einzelstaats vorgeschrieben sind. Niemand kann Abgeordneter werden, der nicht mindestens 25 Jahre alt ist, nicht mindestens sieben Jahre Staatsbürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und nicht zur Zeit seiner Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, in dem er gewählt wird. [Die Abgeordnetenmandate und die direkten Steuern werden auf die einzelnen Staaten, die diesem Bund angeschlossen sind, im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl verteilt. Diese wird ermittelt, indem zur Gesamtzahl der freien Personen, einschließlich der in einem befristeten Dienstverhältnis stehenden, jedoch ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftel der Gesamtzahl aller übrigen Personen hinzugezählt werden.]^{*} Die Volkszählung selbst erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem ersten Zusammentritt des Kongresses der Vereinigten Staaten und dann jeweils alle zehn Jahre nach Maßgabe eines hierfür zu erlassenden Gesetzes. Auf je dreißigtausend Einwohner darf nicht mehr als ein Abgeordneter kommen, doch soll jeder Staat durch wenigstens einen Abgeordneten vertreten sein; bis zur Durchführung dieser Zählung hat der Staat New Hampshire das Recht, drei zu entsenden, Massachusetts acht, Rhode Island und Providence Plantations einen, Connecticut fünf, New York sechs, New Jersey vier, Pennsylvania acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginia zehn, North Carolina fünf, South Carolina fünf und Georgia drei. Wenn in der Vertretung eines Staates Abgeordnetensitze frei werden, dann schreibt dessen vollziehende Gewalt Ersatzwahlen aus, um die frei gewordenen Sitze neu zu besetzen. Das Repräsentantenhaus wählt aus seiner Mitte einen Sprecher (Speaker) und sonstige Amtsträger; es hat das alleinige Recht, Amtsenthebungsklage (Impeachment) zu erheben.

Absatz 3. Der Senat der Vereinigten Staaten setzt sich aus je zwei Senatoren von jedem Einzelstaat zusammen, [die von dessen gesetzgebendem Organ ausgewählt wurden]^{*}, die für sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator hat eine Stimme. Unmittelbar nach dem Zusammentritt nach der ersten Wahl soll der Senat in drei möglicht gleiche Gruppen eingeteilt werden. Die Senatoren der ersten Gruppe haben nach Ablauf von zwei Jahren ihr Mandat niederzulegen, die der zweiten Gruppe nach Ablauf von vier Jahren und die der dritten Gruppe nach Ablauf von sechs Jahren, so dass jedes zweite Jahr ein Drittel neu zu wählen ist. [Falls durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde, außerhalb der Tagungsperiode des gesetzgebenden Organs eines Einzelstaates, Sitze frei werden, kann dessen vollziehende Gewalt vorläufige Ernennungen vornehmen, bis das gesetzgebende Organ bei seinem nächsten Zusammentritt die freigewordenen Sitze neu besetzt.]^{*} Niemand darf Senator werden, der nicht mindestens 30 Jahre alt ist, nicht mindestens neun Jahre Staatsbürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und nicht zur Zeit seiner Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, für den er gewählt wird. Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten ist Präsident des Senats. Er hat jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit ein Stimmrecht. Der Senat wählt seine sonstigen Amtsträger und auch einen Präsidenten pro tempore (President pro tempore) für den Fall, dass der Vizepräsident abwesend ist oder das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten wahrnimmt. Der Senat hat das alleinige Recht, über alle Amtsenthebungsklagen zu befinden. Wenn er zu diesem Zwecke tagt, stehen die Senatoren unter Eid oder haben eine eidesstattliche Bekräftigung abgeben. Bei Verfahren gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten führt der Vorsitzende Richter (Chief Justice) des Obersten Bundesgerichtshofes (Supreme Court) den Vorsitz. Niemand darf ohne Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder schuldig gesprochen werden. In Fällen von Amtsenthebungsklagen lautet der Spruch höchstens auf Entfernung aus dem Amt und Aberkennung der Befähigung, ein Ehrenamt, eine Vertrauensstellung oder ein besoldetes Amt im Dienste der Vereinigten Staaten zu bekleiden oder auszuüben. Dessen ungeachtet ist der Verurteilte der Anklageerhebung, dem Strafverfahren, der Verurteilung und Strafverbüßung nach Maßgabe der Gesetze ausgesetzt und unterworfen.

Absatz 4. Zeit, Ort und Art der Durchführung der Senatoren- und Abgeordnetenwahlen werden in jedem Einzelstaat durch dessen gesetzgebendes Organ bestimmt. Jedoch kann der Kongress jederzeit selbst durch Gesetz diese ändern oder seine eigenen Vorschriften erlassen, mit Ausnahme der Orte der Durchführung der Senatorenwahlen. Der Kongress tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen, und zwar [am ersten Montag im Dezember]^{*}, falls er nicht durch Gesetz einen anderen Tag bestimmt.

Absatz 5. Jedem Haus obliegt selbst die Überprüfung der Wahlen, der Abstimmungsergebnisse und der Wählbarkeitsvoraussetzungen seiner eigenen Mitglieder. In jedem Hause ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Eine kleinere Anzahl von Anwesenden darf jedoch die Sitzung von einem Tag auf einen anderen verlagern und kann ermächtigt werden, das Erscheinen abwesender Mitglieder in der von jedem Haus vorgesehenen Form und mit dementsprechender Strafanordnung zu erzwingen. Jedes Haus kann sich eine Geschäftsordnung geben, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Verhaltens bestrafen und mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen. Jedes Haus führt ein fortlaufendes Verhandlungsprotokoll, das von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird, ausgenommen solcher Teile, die nach seinem Ermessen Geheimhaltung erfordern; die Ja- und Nein-Stimmen der Mitglieder eines der Häuser zu jedweder Frage sind auf Antrag eines Fünftels der Anwesenden im jeweiligen Verhandlungsprotokoll zu vermerken. Keines der beiden Häuser darf sich während der Sitzungsperiode des Kongresses ohne Zustimmung des anderen auf mehr als drei Tage verlagern oder an einem anderen, als dem für beide Häuser bestimmten Sitzungsort zusammentreten.

Absatz 6. Die Senatoren und Abgeordneten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die gesetzlich festgelegt und vom Finanzministerium der Vereinigten Staaten ausgezahlt wird. Sie sind in allen Fällen, außer bei Verrat, Verbrechen und Friedensbruch, vor Verhaftung geschützt, solange sie an einer Sitzung ihres jeweiligen Hauses teilnehmen oder sich auf dem Wege dorthin oder auf dem Heimweg befinden; kein Mitglied darf wegen seiner Reden oder Äußerungen in einem der Häuser andernorts zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Senator oder Abgeordneter darf während der Zeit, für die er gewählt wurde, in irgendeine Beamtenstellung im Dienste der Vereinigten Staaten berufen werden, die während dieser Zeit geschaffen oder mit erhöhten Bezügen ausgestattet wurde; und niemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, darf während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Absatz 7. Alle Gesetzesvorlagen zur Erhebung von Staatssteinnahmen gehen vom Repräsentantenhaus aus; der Senat kann jedoch wie bei anderen Gesetzesvorlagen Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge einbringen. Jede Gesetzesvorlage wird nach ihrer Verabschiedung durch das Repräsentantenhaus und den Senat, ehe sie Gesetzeskraft erlangt, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt. Wenn er sie billigt, so unterzeichnet er sie, andernfalls jedoch mit seinen Einwendungen an jenes Haus zurückzuverweisen, in dem sie eingereicht wurde; dieses nimmt die Einwendungen ausführlich in sein Verhandlungsprotokoll auf und tritt erneut in Beratungen ein. Wenn nach dieser erneuten Lesung zwei Drittel des betreffenden Hauses für die Verabschiedung der Vorlage stimmen, so wird sie zusammen mit den Einwendungen dem anderen Haus zugesandt, um dort gleichfalls erneut beraten zu werden; wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln auch dieses Hauses findet, wird sie Gesetz. In allen solchen Fällen aber erfolgt die Abstimmung in beiden Häusern nach Ja- und Nein-Stimmen, und die Namen derer, die für und gegen die Gesetzesvorlage stimmen, werden im Verhandlungsprotokoll des betreffenden Hauses vermerkt. Falls eine Gesetzesvorlage vom Präsidenten nicht innerhalb von zehn Tagen (Sonntage nicht eingerechnet) nach Übermittlung zurückgegeben wird, erlangt sie in gleicher Weise Gesetzeskraft, als ob er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, dass der Kongress durch Vertagung die Rückgabe verhindert hat; in diesem Fall erlangt sie keine Gesetzeskraft. Jede Anordnung, Entschließung oder Abstimmung, für die Übereinstimmung von Senat und Repräsentantenhaus erforderlich ist (ausgenommen zur Frage einer Vertagung), muss dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt und, ehe sie wirksam wird, von ihm gebilligt werden; falls er ihre Billigung ablehnt, muss sie von Senat und Repräsentantenhaus mit Zweidrittelmehrheit nach Maßgabe der für Gesetzesvorlagen vorgeschriebenen Regeln und Fristen neuerlich verabschiedet werden.

Absatz 8. Der Kongress hat das Recht Steuern, Zölle, Abgaben und Verbrauchssteuern aufzuerlegen und einzuziehen, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Landesverteidigung und das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten zu sorgen erforderlich sind, wobei alle Zölle, Abgaben und Verbrauchssteuern aber für das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten einheitlich festzusetzen sind; im Namen der Vereinigten Staaten Kredit aufzunehmen; den Handel mit fremden Ländern, zwischen den Einzelstaaten und mit den Indianerstämmen zu regeln; für das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten eine einheitliche Einbürgerungsordnung und ein einheitliches Konkursrecht zu schaffen; Münzen zu prägen, ihren Wert und den fremder Währungen zu bestimmen und Maße und Gewichte zu normen; Strafbestimmungen für die Fälschung von Staatsobligationen und gültige Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten zu erlassen; Postämter und Poststraßen einzurichten; den Fortschritt von Kunst und Wissenschaft dadurch zu fördern, dass Autoren und Erfindern für beschränkte Zeit das ausschließliche Recht an ihren Publikationen und Entdeckungen gesichert wird; dem Obersten Bundesgerichtshof nachgeordnete Gerichte zu bilden; Seeräuberei und andere Verbrechen auf hoher See sowie Verletzungen des Völkerrechts begrifflich zu bestimmen und zu ahnden; Krieg zu erklären, Kaperbriefe auszustellen und Vorschriften über das Presen- und Beuterecht zu Wasser und zu Lande zu erlassen; Armeen aufzustellen und zu unterhalten; die Bewilligung von Geldmitteln hierfür soll jedoch nicht für länger als auf zwei Jahre erteilt werden; eine Flotte zu bauen und zu unterhalten; Vorschriften über Führung und Dienst der Land- und Seestreitkräfte zu erlassen; Vorkehrungen für das Aufgebot der Miliz zu treffen, um die Bundesgesetze durchzusetzen, Aufstände zu unterdrücken und Invasionen abzuwehren; Vorkehrungen zu treffen für Aufbau, Bewaffnung und Ausbildung der Miliz und die Führung derjenigen ihrer Teile, die im Dienst der Vereinigten Staaten Verwendung finden, zu sorgen, wobei jedoch den Einzelstaaten die Ernennung der Offiziere und die Aufsicht über die Ausbildung der Miliz nach den Vorschriften des Kongresses vorbehalten bleibt; die ausschließliche und uneingeschränkte Gesetzgebung für jenes Gebiet (das nicht größer als zehn Quadratmeilen sein soll) auszuüben, das durch Abtretung seitens einzelner Staaten und Annahme seitens des Kongresses zum Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten wird, und gleiche Hoheitsrechte in allen Gebieten auszuüben, die zwecks Errichtung von Forts, Magazinen, Arsenalen, Werften und anderen notwendigen Bauwerken mit Zustimmung des gesetzgebenden Organs desjenigen Staates, in dem diese angelegt werden sollen, angekauft wurden; — und alle zur Ausübung der vorstehenden Befugnisse und aller anderen Rechte, die der Regierung der Vereinigten Staaten, einem ihrer Ministerien oder einem einzelnen Beamten aufgrund dieser Verfassung übertragen sind, die zur Erlassung von Gesetzen notwendigen und zweckdienlichen sind.

Absatz 9. Die Einwanderung oder Hereinholung solcher Personen, deren Zulassung einer der derzeit bestehenden Einzelstaaten für angebracht hält, darf vom Kongress vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden, doch kann eine solche Hereinholung mit Steuer oder Zoll von nicht mehr als zehn Dollar für jede Person belegt werden. Der Anspruch auf gerichtliche Anordnung eines Haftprüfungstermins darf nicht suspendiert werden, es sei denn, dass die öffentliche Sicherheit dies im Falle eines Aufstandes oder einer Invasion erforderlich macht. Kein Ausnahmengesetz, das eine Verurteilung ohne Gerichtsverfahren zum Inhalt hat, oder Strafgesetz mit rückwirkender Kraft darf verabschiedet werden. [Kopfsuern oder sonstige direkte Steuern dürfen nur nach Maßgabe der Ergebnisse der Schätzung oder Volkszählung, wie im Vorhergehenden angeordnet, auferlegt werden.]^{*} Waren, die aus einem Einzelstaat ausgeführt werden, dürfen nicht mit Steuern oder Zöllen belegt werden. Eine Begünstigung der Häfen eines Einzelstaates gegenüber denen eines anderen durch handels- oder abgabenrechtliche Vorschriften darf nicht gewährt werden; Schiffe mit Bestimmungs- oder Abgangshafen in einem der Staaten dürfen nicht gezwungen werden, in einem anderen anzulegen, zu klariieren oder Gebühren zu entrichten. Geld darf der Staatskasse nur aufgrund von Gesetz entnommen werden; über alle Einkünfte und Ausgaben der öffentlichen Hand muss von Zeit zu Zeit ein ordnungsgemäßer Bericht veröffentlicht werden. Adelsstitel dürfen durch die Vereinigten Staaten nicht verliehen werden. Niemand, der eine besoldete oder Vertrauensstellung in ihrem Dienst bekleidet, darf ohne Zustimmung des Kongresses ein Geschenk, Entgelt, Amt oder einen Titel irgendeiner Art von einem König, Fürsten oder fremden Staat annehmen.

Absatz 10. Kein Einzelstaat darf einen Vertrag, Bündnis oder einer Konföderation beitreten, Kaperbriefe ausstellen, Münzen prägen, Banknoten ausgeben, etwas anderes als Gold- oder Silbermünzen als Zahlungsmittel zur Rückzahlung von Schulden machen, ein Ausnahmengesetz, das eine Verurteilung ohne Gerichtsverfahren zum Inhalt hat, oder ein Gesetz mit rückwirkender Wirkung oder ein Gesetz, das Vertragsverpflichtungen beeinträchtigt, verabschieden oder einen Adelsstitel verleihen. Kein Einzelstaat darf ohne Zustimmung des Kongresses Abgaben oder Zölle auf Ein- oder Ausfuhr erheben, soweit dies nicht zur Durchsetzung der Kontrollgesetze unbedingt nötig ist; über den Reinertrag, der einem Staat aus Zöllen und Abgaben auf Ein- und Ausfuhr zufließt, verfügt das Finanzministerium der Vereinigten Staaten; alle derartigen Gesetze unterliegen der Änderungs- und Aufsichtsbezugnis des Kongresses. Kein Einzelstaat darf ohne Zustimmung des Kongresses Hafensteuer erheben, in Friedenszeiten Truppen oder Kriegsschiffe unterhalten, Vereinbarungen oder Verträge mit einem der anderen Staaten oder mit einer fremden Macht schließen oder sich in einen Krieg einlassen, es sei denn, er werde tatsächlich angegriffen oder die Gefahr drohe so unmittelbar, dass sie keinen Aufschub duldet.

Artikel II.

Absatz 1. Die vollziehende Gewalt liegt bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, und er wird zusammen mit dem für dieselbe Amtsperiode zu wählenden Vizepräsidenten auf folgende Weise gewählt: Jeder Einzelstaat bestimmt in der von seinem gesetzgebenden Organ vorgeschriebenen Weise eine Anzahl von Wahlmännern, die der Gesamtzahl der dem Staat im Kongress zustehenden Senatoren und Abgeordneten gleich ist; jedoch darf kein Senator oder Abgeordneter oder eine Person, die eine besoldete oder Vertrauensstellung im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, zum Wahlmann bestellt werden. [Die Wahlmänner treten in ihrem jeweiligen Einzelstaaten zusammen und stimmen durch Stimmzettel für zwei Personen, von denen mindestens eine nicht Einwohner desselben Staates sein darf wie sie selbst. Sie führen in einer Liste alle Personen auf, für die Stimmen abgegeben worden sind, und die Anzahl der ihnen zugefallenen Stimmen; diese Liste unterzeichnen und beglaubigen sie und übersenden sie versiegelt an den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten, zu Händen des Senatspräsidenten. Der Präsident des Senats öffnet in Gegenwart des Senats und Repräsentantenhauses alle diese beglaubigten Listen; anschließend sind die Stimmen zu zählen. Derjenige, der die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt, wird Präsident, wenn diese Zahl der Mehrheit der Gesamtzahl der bestellten Wahlmänner entspricht; wenn aber mehrere eine solche Mehrheit erreichen und die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, dann soll das Repräsentantenhaus sogleich einen von ihnen durch Stimmzettel zum Präsidenten wählen; und wenn niemand eine derartige Mehrheit erreicht hat, soll das genannte Haus in gleicher Weise eine Person aus dem Kreis der fünf Personen die auf der Liste die meisten Stimmen erhalten haben, den Präsidenten wählen. Bei dieser Präsidentschaftswahl wird jedoch nach Einzelstaaten abgestimmt, wobei die Vertretung jedes Staates eine Stimme hat; zur Beschlussfähigkeit ist für diesen Zweck die Anwesenheit von je einem oder mehreren Abgeordneten von zwei Dritteln der Staaten und zum Wahlentscheid eine Mehrheit aller Einzelstaaten erforderlich. In jedem Fall wird nach der Wahl des Präsidenten derjenige, der die größte Anzahl der Wahlmännerstimmen auf sich vereinigt, Vizepräsident. Wenn aber zwei oder mehrere die gleiche Stimmenzahl aufweisen, soll der Senat aus ihrem Kreis durch Stimmzettel den Vizepräsidenten auswählen.]^{*} Der Kongress kann den Zeitpunkt für die Wahl der Wahlmänner und den Tag ihrer Stimmenabgabe festsetzen; dieser soll im ganzen Bereich der Vereinigten Staaten derselbe Tag sein. In das Amt des Präsidenten können gebürtige (natural born) amerikanische Staatsbürger; Personen die zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Staatsbürger der Vereinigten Staaten

^{*}Der in Klammern gesetzte Text wurde durch Zusatzartikel geändert.

waren, gewählt werden; es kann niemand in dieses Amt gewählt werden, der nicht das Alter von 35 Jahren erreicht und nicht seinen Wohnsitz seit 14 Jahren im Gebiete der Vereinigten Staaten gehabt hat. [Im Falle der Amtsenthebung des Präsidenten oder seines Todes, Rücktritts oder der Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes geht dieses auf den Vizepräsidenten über. Der Kongress kann durch Gesetz für den Fall der Amtsenthebung, des Todes, des Rücktritts oder der Amtsunfähigkeit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten durch Gesetz Vorsorge treffen und bestimmen, welcher Amtsinhaber dann die Geschäfte des Präsidenten wahrnehmen soll, und dieser Amtsinhaber versieht dann die Geschäfte so lange, bis die Amtsunfähigkeit behoben oder ein Präsident gewählt worden ist.]^{*} Der Präsident erhält zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung. Diese darf während der Zeit, für die er gewählt ist, weder erhöht noch vermindert werden, und er darf während dieses Zeitraumes auch keine sonstigen Einkünfte von den Vereinigten Staaten oder einem der Einzelstaaten beziehen. Ehe er sein Amt antritt, leistet er diesen Eid oder dieses Gelöbnis: „Ich schwöre (oder gelobe) feierlich, dass ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten pflichtgetreu verwalten und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach besten Kräften erhalten, schützen und verteidigen werde.“

Absatz 2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelstaaten, wenn diese zur aktiven Dienstleistung für die Vereinigten Staaten einberufen wird; er kann von den Leitern der einzelnen Ministerien die schriftliche Stellungnahme zu Angelegenheiten aus dem Dienstbereich der betreffenden Behörde verlangen, und er hat, außer in Fällen der Amtsenthebungsklage, das Recht, Strafaufschub und Begnadigung für Straftaten gegen die Vereinigten Staaten zu gewähren. Er hat das Recht, mit Zustimmung des Senats Verträge zu schließen, vorausgesetzt, dass zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmen. Er nominiert und mit Zustimmung des Senats ernennt er Botschafter, Gesandte und Konsuln, die Richter des Obersten Bundesgerichtshofs und alle sonstigen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Bestellung hierin nicht anderweitig geregelt ist und deren Ämter durch Gesetz geschaffen werden; doch kann der Kongress nach seinem Ermessen die Ernennung von untergeordneten Amtsträgern durch Gesetz dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Leitern der Ministerien übertragen. Der Präsident hat die Befugnis, alle während der Senatsferien freierwerdenden Sitze im Wege der Beauftragung zu besetzen, die mit dem Ende seiner nächsten Sitzungsperiode erlischt.

Absatz 3. Er hat von Zeit zu Zeit dem Kongress über die Lage der Union Bericht zu erstatten und Maßnahmen zur Beratung zu empfehlen, die er für notwendig und nützlich erachtet. Er kann bei außerordentlichen Anlässen beide oder eines der Häuser einberufen, und er kann sie, falls sie sich über die Zeit des Vertrages nicht einigen können, bis zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt verlagern. Er empfängt Botschafter und Gesandte. Er hat Sorge zu tragen, dass die Gesetze gewissenhaft vollzogen werden, und ernennt alle Amtsträger der Vereinigten Staaten.

Absatz 4. Der Präsident, der Vizepräsident und alle Amtsträger der Vereinigten Staaten werden ihres Amtes enthoben, wenn sie wegen Verrats, Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und Vergehen unter Amtsenthebungsklage gestellt und verurteilt worden sind.

Artikel III.

Absatz 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten liegt bei einem Obersten Bundesgerichtshof und bei unteren Gerichten, deren Errichtung der Kongress von Fall zu Fall anordnen wird. Die Richter sowohl des Obersten Bundesgerichtshofs als auch der unteren Gerichte sollen im Amte bleiben, solange ihre Amtsführung einwandfrei ist, und zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, die während ihrer Amtsdauer nicht herabgesetzt werden darf.

Absatz 2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich auf alle Fälle nach dem Gesetzes- und dem Billigkeitsrecht, die sich aus dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den Verträgen ergeben, die in ihrem Namen abgeschlossen wurden oder künftig geschlossen werden; — auf alle Fälle, die Botschafter, andere Gesandte und Konsuln betreffen; — auf alle Fälle der Admiralitäts- und Seegerichtsbarkheit; — auf Streitigkeiten, in denen die Vereinigten Staaten Streitpartei sind; — auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Einzelstaaten; — [zwischen einem Einzelstaat und den Bürgern eines anderen Einzelstaates];^{*} — zwischen Bürgern verschiedener Einzelstaaten; — zwischen Bürgern desselben Einzelstaates, die aufgrund von Zuweisungen seitens verschiedener Einzelstaaten Ansprüche auf Land erheben; — [und zwischen einem Einzelstaat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Untertanen.] In allen Fällen, die Botschafter, andere Gesandte und Konsuln betreffen, und in solchen, in denen ein Einzelstaat Partei ist, ist der Oberste Bundesgerichtshof in erster Instanz zuständig. In allen anderen zuvor erwähnten Fällen ist das Oberste Bundesgericht Appellationsinstanz sowohl hinsichtlich der rechtlichen als auch der Tatsachenbeurteilung gemäß den vom Kongress festgelegten Ausnahme- und Verfahrensbestimmungen. Alle Strafverfahren mit Ausnahme von Fällen der Amtsenthebungsklage sind von einem Geschworenengericht durchzuführen, und die Verhandlung findet in dem Einzelstaat statt, in dem die fragliche Straftat begangen worden ist. Wenn eine Straftat aber nicht im Gebiet eines der Einzelstaaten begangen worden ist, so findet die Verhandlung an dem Ort oder den Orten statt, den bzw. die der Kongress durch Gesetz bestimmen wird.

Absatz 3. Als Verrat gegen die Vereinigten Staaten gilt nur die Kriegführung gegen sie oder die Unterstützung ihrer Feinde indem ihnen Vorschub geleistet wird. Niemand darf wegen Verrates verurteilt werden, es sei denn aufgrund der Aussage zweier Zeugen über dieselbe offenkundige Handlung oder aufgrund eines Geständnisses in öffentlicher Gerichtsitzung. Der Kongress hat das Recht, die Strafe für Verrat festzusetzen. Die Rechtsfolgen des Verrats sollen jedoch nicht über die Lebenszeit des Verurteilten hinaus Ehrverlust oder Vermögensverfall bewirken.

Artikel IV.

Absatz 1. Gesetze, Urkunden und richterliche Entscheidungen jedes Einzelstaates finden in jedem anderen Einzelstaat Anerkennung. Der Kongress kann durch allgemeine Gesetzgebung bestimmen, in welcher Form der Nachweis derartiger Gesetze, Urkunden und richterlicher Entscheidungen zu führen ist und welche Geltung ihnen zukommt.

Absatz 2. Die Bürger eines jeden Einzelstaates genießen alle Vorrechte und Freiheiten der Bürger anderer Einzelstaaten. Wer in irgendeinem Einzelstaat des Verrats oder eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt wird, sich der Strafverfolgung durch Flucht entzieht und in einem anderen Einzelstaat aufgegriffen wird, muss auf Verlangen der vollziehenden Gewalt des Einzelstaates, aus dem er entflohen ist, ausgeliefert und an den Einzelstaat übergeben werden, unter dessen Gerichtsbarkeit dieses Verbrechen fällt. [Niemand, der in einem Einzelstaate nach dessen Gesetzen zu Dienst oder Arbeit verpflichtet ist und in einen anderen Staat entflieht, darf aufgrund dort geltender Gesetze oder Bestimmungen von dieser Dienst- oder Arbeitspflicht befreit werden. Er ist vielmehr auf Verlangen desjenigen, dem er zu Dienst oder Arbeit verpflichtet ist, auszuliefern.]^{*}

Absatz 3. Neue Staaten können vom Kongress in diesen Bund aufgenommen werden. Jedoch darf kein neuer Staat innerhalb des Hoheitsbereichs eines anderen Staates gebildet oder errichtet werden. Auch darf kein neuer Staat durch die Vereinbarung von zwei oder mehr Einzelstaaten oder Teilen von Einzelstaaten ohne die Zustimmung sowohl des gesetzgebenden Organs der betreffenden Einzelstaaten als auch des Kongresses, gebildet werden. Der Kongress hat das Recht, über das Territorium und sonstiges Eigentum der Vereinigten Staaten zu verfügen und alle erforderlichen Regeln und Vorschriften hierüber zu erlassen; und keine Bestimmung dieser Verfassung soll so ausgelegt werden, dass durch sie Ansprüche der Vereinigten Staaten oder irgendeines Einzelstaates beeinträchtigen würden.

Absatz 4. Die Vereinigten Staaten gewährleisten jedem Staat innerhalb dieses Bundes eine republikanische Regierungsform; sie schützen jeden von ihnen gegen feindliche Einfälle und auf Antrag seines gesetzgebenden Organs oder seiner vollziehenden Gewalt (wenn das gesetzgebende Organ nicht einberufen werden kann) auch gegen innere Gewaltakte.

Artikel V.

Der Kongress schlägt, wenn beide Häuser es mit Zweidrittelmehrheit für notwendig halten, Verfassungsänderungen vor oder beruft auf Ansuchen der gesetzgebenden Organe von zwei Drittel der Einzelstaaten eine Verfassungsverammlung zur Ausarbeitung von Abänderungsvorschlägen ein, die in beiden Fällen in jeder Hinsicht als Teile dieser Verfassung Rechtskraft erlangen, wenn sie in drei Viertel der Einzelstaaten von den gesetzgebenden Organen oder den Verfassungsverammlungen ratifiziert werden, je nachdem, welche Form der Ratifikation vom Kongress vorgeschlagen wird. Jedoch darf keine Abänderung vor dem Jahre 1808 beschlossen werden, die in irgendeiner Weise den 1. und 4. Satz des 9. Absatzes des I. Artikels berührt und keinem Staat darf ohne seine Zustimmung das gleiche Stimmrecht im Senat entzogen werden.

Artikel VI.

Alle vor Annahme dieser Verfassung aufgelaufenen Schulden und eingegangenen Verpflichtungen sind für die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung ebenso rechtsverbindlich wie unter den Konföderationsartikeln. Diese Verfassung, die gemäß der Verfassung zu erlassenden Gesetze der Vereinigten Staaten sowie alle im Namen der Vereinigten Staaten abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Verträge sind das oberste Gesetz des Landes; und die Richter in jedem Einzelstaat sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in der Verfassung oder den Gesetzen eines Einzelstaates daran gebunden. Die vorstehend erwähnten Senatoren und Abgeordneten, die Mitglieder der gesetzgebenden Organe der Einzelstaaten und alle Verwaltungs- und Justizbeamten sowohl der Vereinigten Staaten als auch der Einzelstaaten haben sich durch Eid oder Gelöbnis zur Wahrung dieser Verfassung zu verpflichten. Doch darf niemals ein religiöser Bekenntnisrzt zur Bedingung für den Antritt eines Amtes oder einer öffentlichen Vertrauensstellung im Dienst der Vereinigten Staaten gemacht werden.

Artikel VII.

Die Ratifikation durch neun Verfassungsverammlungen oder von neun Einzelstaaten ist ausreichend, diese Verfassung für die ratifizierenden Staaten in Kraft zu setzen. Geschehen in der gesetzgebenden Versammlung mit einmütiger Zustimmung der anwesenden Staaten am 17. Tage des Monats September im Jahre des Herrn 1787 und im 12. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika; zum Zeugnis dessen haben wir hier unsere Namen unterzeichnet.

	Go, Washington–Vorsitzender und Abgeordneter von Virginia	
New Hampshire	Pennsylvania	Virginia
John Langdon	B Franklin	John Blair-
Nicholas Gilman	Thomas Mifflin	James Madison Jr.
Massachusetts	Robt Morris	North Carolina
Nathaniel Gorham	Geo. Clymer	Wm. Blount
Rufus King	Thos. FitzSimons	Richd. Dobbs Spaight
Connecticut	Jared Ingersoll	Hu Williamson
Wm. SamL Johnson	James Wilson	South Carolina
Roger Sherman	Gouv Morris	J. Rutledge
New York	Delaware	Charles Cotesworth Pinckney
Alexander Hamilton	Geo: Read	Charles Pinckney
New Jersey	Gunning Bedford jun	Pierce Butler
Wil: Livingston	John Dickinson	Georgia
David Brearley	Richard Bassett	William Few
Wm. Paterson	Jaco: Broom	Abr Baldwin
Jona: Dayton	Maryland	Bezeugt: William Jackson,
	James McHenry	Schrifführer (Secretary)
	Dan of St. Thos. Jenifer	
	Danl Carroll	

In der **gesetzgebenden Versammlung am 17. September 1787** waren die Einzelstaaten New Hampshire, Massachusetts, Connecticut, New York durch Herrn Hamilton, New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North Carolina, South Carolina und Georgia vertreten. Es wurde beschlossen, dass die vorausgehende Verfassung dem versammelten Kongress der Vereinigten Staaten vorgelegt wird, und es ist die Meinung dieser gesetzgebenden Versammlung, dass sie danach zu ihrer Zustimmung und Ratifikation einer Versammlung von Delegierten vorgelegt wird, die gemäß der Empfehlung des gesetzgebenden Organs des jeweiligen Einzelstaates, vom jeweiligen Volk jedes Einzelstaates ausgewählt wurden. Darüber hinaus wird beschlossen, dass jede Versammlung die ihr zustimmt und sie ratifiziert, den versammelten Kongress davon in Kenntnis setzen soll. Es wurde beschlossen, dass die gesetzgebende Versammlung die Meinung vertritt, dass sobald die Verfassungsverammlungen von neun Einzelstaaten diese Verfassung ratifiziert haben, der Kongress einen Tag festsetzt, an dem die Wahlmänner von den Einzelstaaten, die die Verfassung ratifiziert haben, ernannt werden, und einen Tag an dem die Wahlmänner zusammentreten, um den Präsidenten zu wählen, sowie Datum und Ort, an dem der Präsident in sein Amt eingeführt wird und die Regierung förmlich mit ihrer Arbeit beginnt. Nach dieser Veröffentlichung werden die Wahlmänner ernannt und die Senatoren und Abgeordneten des Repräsentantenhauses gewählt. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Wahlmänner an dem für die Wahl des Präsidenten festgelegten Tag zusammentreten und ihre Stimmen beglaubigen, unterschreiben und versiegeln, so wie es die Verfassung vorschreibt, dem Schrifführer (Secretary) des Kongresses der Vereinigten Staaten übergeben, dass die Senatoren und Abgeordneten an dem festgelegten Termin und Ort zusammentreten, dass die Senatoren für den ausschließlichen Zweck den Senatspräsidenten wählen, um die Stimmen für den Präsidenten zu empfangen, zu öffnen und zu zählen, und dass nach seiner Wahl der Präsident und der Kongress unverzüglich mit der Umsetzung der Verfassung fortfahren. Durch einstimmige Anordnung der gesetzgebenden Versammlung

Go, Washington–Vorsitzender;

W, JACKSON Schrifführer (Secretary).

ZUSATZARTIKEL DER VERFASSUNG DER VEREINIGTEN STAATEN WIE VON DEN EINZELSTAATEN RATIFIZIERT

DER GRUNDRECHTSKATALOG (BILL OF RIGHTS)

(Anmerkung: Die ersten zehn Verfassungsänderungen wurden am 15. Dezember 1791 ratifiziert und bilden den so genannten Grundrechtskatalog.)

Zusatzartikel I.

Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Staatsreligion zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung verbietet, die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition um Abstellung von Missständen zu ersuchen.

Zusatzartikel II.

Da eine gut ausgebildete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates erforderlich ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.

Zusatzartikel III.

Kein Soldat darf in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Eigentümers in einem Haus einquartiert werden und in Kriegszeiten nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Zusatzartikel IV.

Das Recht des Volkes auf Schutz (Security) der Person und der Wohnung, der Schriftstücke und des Eigentums, vor willkürlichen Durchsuchung, Verhaftung und Beschlagnahme darf nicht verletzt werden, und Haussuchungs- und Haftbefehle dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden Tatverdächtis, der durch Eid oder eidesstattliche Bekräftigung unterstützt wird, ausgestellt werden und müssen insbesondere die zu durchsuchende Örtlichkeit und die in Gewahrsam zu nehmenden Personen oder Gegenstände genau bezeichnen.

Zusatzartikel V.

Niemand darf wegen eines Kapitalverbrechens oder eines sonstigen ehrenrührigen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn aufgrund einer Vorlage oder öffentlicher Anklage (indictment) durch eine Anklagejury (Grand Jury). Hiervon ausgenommen sind Fälle, die sich bei den Land- oder Seestreitkräften oder bei der Miliz ereignen, wenn diese in Kriegszeiten oder bei öffentlichem Notstand im aktiven Dienst stehen. Niemand darf wegen derselben Straftat zweimal der Gefahr der Verurteilung zu einer schweren Strafe ausgesetzt werden. Niemand darf weder in einem Strafverfahren zur Aussage gegen sich selbst gezwungen werden, noch des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne vorheriges ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz beraubt werden. Privateigentum darf nicht ohne angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke entzogen werden.

Zusatzartikel VI.

In allen Strafverfahren hat der Angeklagte innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf einen öffentlichen Prozess vor einem unparteiischen Geschworenengericht desjenigen Staates und Bezirks, in welchem die Straftat begangen wurde, wobei die Bezirke vorher durch Gesetz festgelegt wurden. Der Angeklagte hat weiterhin Anspruch darauf, über die Art und Gründe der Anklage unterrichtet und den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden, sowie auf Zwangsvorladung von Entlastungszeugen und einen Rechtsbeistand zu seiner Verteidigung.

Zusatzartikel VII.

In Prozessen die dem Fallrecht (Common Law) unterliegen, in denen der Streitwert zwanzig Dollar übersteigt, besteht ein Anrecht auf ein Verfahren vor einem Geschworenengericht, und keine Tatsache, über die von den Geschworenen verhandelt wurden, darf von einem Gerichtshof der Vereinigten Staaten nach anderen Regeln als denen des Fallrechts erneut einer Prüfung unterzogen werden.

Zusatzartikel VIII.

Unangemessen hohe Kauttionen dürfen nicht gefordert, unangemessen hohe Geldstrafen nicht auferlegt und grausame oder ungewöhnliche Strafen (cruel and unusual punishment) nicht verhängt werden.

Zusatzartikel IX.

Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass durch sie andere dem Volk vorbehaltene Rechte versagt oder eingeschränkt werden.

Zusatzartikel X.

Die Machtbefugnisse, die von der Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen noch den Einzelstaaten entzogen werden, bleiben entweder jeweils den Einzelstaaten oder dem Volke vorbehalten.

ZUSATZARTIKEL 11-27

Zusatzartikel XI.

Verabschiedet vom Kongress am 4. März 1794; ratifiziert am 7. Februar 1795.

(Hinweis: Ein Teil von Artikel III, Absatz 2 der Verfassung wurde durch den 11. Zusatzartikel geändert.) Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie sich auf Klagen nach dem Gesetzes- oder Billigkeitsrecht erstreckt, die gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines anderen Einzelstaates oder von Staatsbürgern oder Untertanen eines ausländischen Staates angestrengt oder durchgeführt werden.

Zusatzartikel XII.

Verabschiedet vom Kongress am 9. Dezember 1803; ratifiziert am 15. Juni 1804.

(Hinweis: Ein Teil von Artikel II, Absatz 1 der Verfassung wurde durch den 12. Zusatzartikel geändert.) Die Wahlmänner treten in ihren jeweiligen Staaten zusammen und stimmen durch Stimmzettel für einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, von denen mindestens einer nicht Einwohner desselben Staates sein darf wie sie selbst. Sie bezeichnen auf ihrem Stimmzettel die Person, die sie zum Präsidenten wählen wollen, und auf einem gesonderten Zettel die Person, die sie zum Vizepräsidenten wählen wollen. Sie führen in getrennten Listen alle Personen auf, die Stimmen für die Präsidentschaft und für die Vizepräsidentschaft erhalten haben, und die Anzahl der ihnen zugefallenen Stimmen; diese Listen unterzeichnen, beglaubigen und übersenden sie versiegelt an den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten, zu Händen des Senatspräsidenten. Der Präsident des Senats öffnet in Anwesenheit des Senats und Repräsentantenhauses alle diese beglaubigten Listen; anschließend sind die Stimmen zu zählen; derjenige, der die größte Stimmenzahl für die Präsidentschaft auf sich vereinigt, wird Präsident, wenn diese Zahl der Mehrheit der Gesamtzahl der ernannten Wahlmänner entspricht. Wenn niemand eine derartige Mehrheit erreicht hat, soll das Repräsentantenhaus sogleich aus dem Kreis der höchstens drei Personen, die auf der Liste der für die Präsidentschaft abgegebenen Stimmen die größten Stimmenzahlen aufweisen, durch Stimmzettel den Präsidenten wählen. Bei dieser Präsidentschaftsstichwahl wird jedoch nach Staaten abgestimmt, wobei die Vertretung jedes Staates eine Stimme hat. Zur Beschlussfähigkeit ist für diesen Zweck die Anwesenheit von je einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten und zum Wahlentscheid eine Mehrheit aller Einzelstaaten erforderlich. [Wenn das Wahlrecht dem Repräsentantenhaus zufällt und es nicht vor dem darauf folgenden 4. März einen Präsidenten wählt, so amtiert der Vizepräsident als Präsident wie im Falle des Todes oder einer sonstigen durch die Verfassung bezeichneten Amtsunfähigkeit des Präsidenten.]* Derjenige, der die größte Stimmenzahl für die Vizepräsidentschaft auf sich vereinigt, wird Vizepräsident, wenn diese Zahl der Mehrheit der Gesamtzahl der bestellten Wahlmänner entspricht. Wenn niemand eine derartige Mehrheit erreicht hat, wählt der Senat aus den zwei Personen, die auf der Liste die größten Stimmenzahlen aufweisen, den Vizepräsidenten; zur Beschlussfähigkeit ist für diesen Zweck die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Senatoren und zum Wahlentscheid eine Mehrheit ihrer Gesamtzahl erforderlich. Wer jedoch nach der Verfassung nicht für das Amt des Präsidenten wählbar ist, darf auch nicht in das Amt des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten gewählt werden.

**Absatz 3 des 20. Zusatzartikels geht dieser Bestimmung vor.*

Zusatzartikel XIII.

Verabschiedet vom Kongress am 31. Januar 1865; ratifiziert am 6. Dezember 1865.

(Hinweis: Ein Teil von Artikel IV, Absatz 2 der Verfassung wurde durch den 13. Zusatzartikel geändert.) **Absatz 1.** Weder Sklaverei noch Zwangsarbeit darf, außer als Strafe für ein Verbrechen, dessen die betreffende Person in einem ordentlichen Verfahren verurteilt worden ist, in den Vereinigten Staaten oder in irgendeinem Gebiet unter ihrer Gesetzeshoheit, bestehen.

Absatz 2. Der Kongress hat das Recht, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XIV.

Verabschiedet vom Kongress am 13. Juni 1866; ratifiziert am 9. Juli 1868.

(Hinweis: Ein Teil von Artikel I, Absatz 2 der Verfassung wurde durch Absatz 2 des 14. Zusatzartikel geändert.) **Absatz 1.** Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder eingebürgert werden und ihrer Gesetzeshoheit unterstehen, sind (Staats-)Bürger der Vereinigten Staaten und des Einzelstaates, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Keiner der Einzelstaaten darf Gesetze erlassen oder durchsetzen, die die Vorrechte oder Befreiungen (Freiheiten) von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken, und kein Staat darf irgendjemandem Leben, Freiheit oder Eigentum ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz nehmen oder irgendjemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches die Gleichheit vor dem Gesetz versagen. **Absatz 2.** Die Abgeordnetenmandate werden auf die einzelnen Staaten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl verteilt, wobei in jedem Staat die Gesamtzahl aller Personen mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer zugrunde gelegt wird. Wenn aber das Wahlrecht bei irgendeiner Wahl zur Bestimmung der Wahlmänner für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, der Abgeordneten im Kongress, der Verwaltungs- und Justizbeamten eines Einzelstaates oder der Mitglieder seines gesetzgebenden Organs irgendwelchen männlichen Einwohnern dieses Staates, [die über einundzwanzig Jahre alt sind]* und Bürger der Vereinigten Staaten sind, abgesprochen oder irgendwie beschränkt wird, außer wenn dies wegen Teilnahme an einem Aufstand oder wegen eines sonstigen Verbrechens geschieht, so ist die Grundzahl für die Vertretung in dieser Hinsicht im selben Verhältnis zu vermindern, in dem die Zahl solcher männlichen Bürger zur Gesamtzahl der männlichen Bürger über einundzwanzig Jahre in diesem Einzelstaat steht. **Absatz 3.** Niemand darf Senator oder Abgeordneter im Kongress oder Wahlmann für die Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten sein, irgendein ziviles oder militärisches Amt im Dienste der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates bekleiden, der, nachdem er als Mitglied des Kongresses oder als Beamter der Vereinigten Staaten oder als Mitglied des gesetzgebenden Organs eines der Einzelstaaten oder als Verwaltungs- oder Justizbeamter in einem der Einzelstaaten einen Eid auf die Einhaltung der Verfassung der Vereinigten Staaten geleistet hat, an einem Aufstand oder Aufruhr gegen sie teilgenommen oder ihre Feinde mit Rat oder Tat unterstützt oder begünstigt hat. Doch kann der Kongress mit Zweidrittelmehrheit in jedem der beiden Häuser diese Amtsunfähigkeit aufheben. **Absatz 4.** Die Rechtsgültigkeit der gesetzlich genehmigten Staatsschulden der Vereinigten Staaten unter Einschluss der Verpflichtungen, die aus der Zahlung von Pensionen und Sonderzuwendungen für Teilnahme an der Unterdrückung von Aufständen und Aufruhren erwachsen sind, darf nicht in Frage gestellt werden. Doch dürfen weder die Vereinigten Staaten noch irgendein Einzelstaat Schulden oder Verbindlichkeiten übernehmen oder einlösen, die aus der Unterstützung eines Aufstands oder Aufruhrs gegen die Vereinigten Staaten erwachsen ist, oder irgendeinem Ersatzanspruch für den Verlust oder die Freilassung eines Sklaven stattdessen; vielmehr sind alle derartigen Schulden, Verbindlichkeiten und Ansprüche ungesetzlich und nichtig. **Absatz 5.** Der Kongress ist befugt, die Bestimmungen dieses Zusatzartikels durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

**Geändert durch Absatz 1 des 26. Zusatzartikels.*

Zusatzartikel XV.

Verabschiedet vom Kongress am 26. Februar, 1869; ratifiziert am 3. Februar 1870.

Absatz 1. Das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten darf von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat nicht aufgrund der Rassenzugehörigkeit, der Hautfarbe oder der vormaligen Zwangsarbeit (i.S.v. Sklaverei) versagt oder beschränkt werden.

Absatz 2. Der Kongress ist befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XVI.

Verabschiedet vom Kongress am 2. Juli 1909; ratifiziert am 3. Februar 1913.

(Hinweis: Artikel I, Absatz 9 der Verfassung wurde durch den 16. Zusatzartikel geändert.) Der Kongress hat das Recht, Steuern auf Einkommen beliebiger Herkunft zu erheben und einzuziehen, ohne sie proportional auf die einzelnen Staaten aufteilen zu müssen oder an eine Schätzung oder Volkszählung gebunden zu sein.

Zusatzartikel XVII.

Verabschiedet vom Kongress am 13. Mai 1912; ratifiziert am 8. April 1913.

(Hinweis: Artikel I, Absatz 3 der Verfassung wurde durch den 17. Zusatzartikel geändert.) Der Senat der Vereinigten Staaten setzt sich aus je zwei Senatoren von jedem Einzelstaat zusammen, die von dessen Bevölkerung auf sechs Jahre gewählt werden. Jedem Senator steht eine Stimme zu. Die Wähler in jedem Staat müssen den gleichen Bedingungen genügen, die für die Wähler der zahlenmäßig stärksten Kammer des gesetzgebenden Organs der Einzelstaaten vorgeschrieben sind. Wenn in der Vertretung eines Staates Senatsitze frei werden, dann schreibt dessen vollziehende Gewalt Ersatzwahlen aus, um die freien Sitze neu zu besetzen. Doch kann das gesetzgebende Organ jedes Einzelstaates dessen Exekutive ermächtigen, vorläufige Ernennungen vorzunehmen, bis das Volk die freigewordenen Sitze durch Wahlen gemäß den Anweisungen des gesetzgebenden Organs neu besetzt. Dieser Zusatzartikel darf nicht so ausgelegt werden, dass dadurch die Wahl oder die Amtsperiode eines Senators berührt wird, der bereits gewählt war, bevor dieser Zusatzartikel als Teil der Verfassung in Kraft tritt.

Zusatzartikel XVIII.

Verabschiedet vom Kongress am 18. Dezember 1917; ratifiziert am 16. Januar 1919. Aufgehoben durch den 21. Zusatzartikel am 5. Dezember 1933.

Absatz 1. Nach Ablauf eines Jahres nach der Ratifikation dieses Artikels ist die Herstellung, der Verkauf oder der Transport alkoholischer Flüssigkeiten für Getränke Zwecke innerhalb der Vereinigten Staaten, ihre Einfuhr in die oder ihre Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nebst allen ihrer Hoheit unterstehenden Gebieten hiermit verboten.

Absatz 2. Der Kongress und die Einzelstaaten sind gleichermaßen befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Absatz 3. Dieser Zusatzartikel ist unwirksam, wenn er nicht, wie in der Verfassung vorgesehen, durch die gesetzgebenden Organe der Einzelstaaten binnen sieben Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Vorlage an die Staaten durch den Kongress, als Verfassungszusatz ratifiziert wird.

Zusatzartikel XIX.

Verabschiedet vom Kongress am 4. Juni 1919; ratifiziert am 18. August 1920.

Das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten darf von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat nicht aufgrund des Geschlechts versagt oder beschränkt werden. Der Kongress ist befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XX.

Verabschiedet vom Kongress am 2. März 1932; ratifiziert am 23. Januar 1933.

(Hinweis: Artikel II, Absatz 4 der Verfassung wurde durch Absatz 2 dieses Zusatzartikels geändert. Darüber hinaus wird ein Teil des 12. Zusatzartikels durch Absatz 3 aufgehoben.)

Absatz 1. Die Amtsperioden des Präsidenten und Vizepräsidenten enden um 12 Uhr des 20. Tages des Monats Januar und die Amtsperioden der Senatoren und Abgeordneten um 12 Uhr des 3. Tages des Monats Januar des jeweiligen Jahres, in dem diese Amtsperioden geendet hätten, wenn dieser Artikel nicht ratifiziert worden wäre; sodann beginnt die Amtsperiode ihrer Nachfolger.

Absatz 2. Der Kongress tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen, und zwar beginnt diese Sitzung um 12 Uhr des 3. Tages des Monats Januar, falls sie nicht durch Gesetz einen anderen Tag bestimmen.

Absatz 3. Wenn zu dem für den Beginn der Amtsperiode des Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt der gewählte Präsident verstorben sein sollte, dann wird der gewählte Vizepräsident Präsident. Wenn vor dem für den Beginn der Amtsperiode festgesetzten Zeitpunkt kein Präsident gewählt worden sein sollte oder wenn der gewählte Präsident die Voraussetzungen der Amtsfähigkeit nicht erfüllt, dann nimmt der gewählte Vizepräsident die Geschäfte des Präsidenten wahr, bis ein amtsfähiger Präsident ermittelt ist. Für den Fall, dass weder ein gewählter Präsident noch ein gewählter Vizepräsident amtsfähig ist, kann der Kongress durch Gesetz bestimmen, wer dann die Geschäfte des Präsidenten wahrnehmen soll, oder das Verfahren festlegen, nach dem derjenige, der die Geschäfte wahrnehmen soll, auszuwählen ist. Dieser übt daraufhin die Geschäfte aus, bis ein amtsfähiger Präsident oder Vizepräsident ermittelt ist.

Absatz 4. Der Kongress kann durch Gesetz Bestimmungen für den Fall des Ablebens einer der Personen erlassen, aus deren Mitte das Repräsentantenhaus einen Präsidenten wählen kann, wenn ihm das Wahlrecht zufällt, sowie für den Fall des Ablebens einer der Personen, aus deren Mitte der Senat einen Vizepräsidenten wählen kann, wenn ihm das Wahlrecht zufällt.

Absatz 5. Absatz 1 und 2 treten am 15. Tage des Monats Oktober, der der Ratifikation dieses Artikels folgt, in Kraft.

Absatz 6. Dieser Zusatzartikel ist unwirksam, wenn er nicht durch die gesetzgebenden Organe von drei Viertel der Einzelstaaten binnen sieben Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Vorlage, als Verfassungszusatz ratifiziert wird.

Zusatzartikel XXI.

Verabschiedet vom Kongress am 20. Februar 1933; ratifiziert am 5. Dezember 1933.

Absatz 1. Der achtzehnte Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten wird hiermit aufgehoben. **Absatz 2.** Der Transport oder die Einfuhr von alkoholischen Getränken in einen Einzelstaat, ein Territorium oder eine Besizung der Vereinigten Staaten zwecks Abgabe oder dortigem Gebrauch ist hiermit verboten, wenn dies gegen ein dort gültiges Gesetz verstößt. **Absatz 3.** Dieser Artikel ist unwirksam, wenn er nicht, wie in der Verfassung vorgesehen, durch die Verfassungsversammlungen der Einzelstaaten binnen sieben Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Übermittlung an die Staaten durch den Kongress, als Verfassungszusatz ratifiziert wird.

Zusatzartikel XXII.

Verabschiedet vom Kongress am 21. März 1947; ratifiziert am 27. Februar 1951.

Absatz 1. Niemand darf mehr als zweimal in das Amt des Präsidenten gewählt werden; und niemand, der länger als zwei Jahre der Amtszeit, für die ein anderer zum Präsidenten gewählt worden war, das Amt des Präsidenten innehatte oder dessen Geschäfte wahrnahm, darf mehr als einmal in das Amt des Präsidenten gewählt werden. Dieser Zusatzartikel findet jedoch keine Anwendung auf jemanden, der das Amt des Präsidenten zu dem Zeitpunkt innehatte, zu dem dieser Zusatzartikel durch den Kongress vorgeschlagen wurde, noch hindert er jemanden, der das Amt des Präsidenten in der Periode innehat oder wahrnimmt, in der dieser Zusatzartikel in Kraft tritt, daran, für den Rest dieser Amtsperiode das Amt des Präsidenten innezuhaben oder dessen Geschäfte wahrzunehmen. **Absatz 2.** Dieser Zusatzartikel ist unwirksam, wenn er nicht durch die gesetzgebenden Organe von drei Viertel der Einzelstaaten binnen sieben Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Vorlage an die Staaten durch den Kongress, als Verfassungszusatz ratifiziert wird.

Zusatzartikel XXIII.

Verabschiedet vom Kongress am 16. Juni 1960; ratifiziert am 29. März 1961.

Absatz 1. Der Bezirk, der als Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten dient, bestimmt in vom Kongress vorzuschreibender Weise, eine Anzahl von Wahlmännern für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten entsprechend der Gesamtzahl der Senatoren und Abgeordneten, die dem Bezirk im Kongress zustünden, falls er ein Einzelstaat wäre, jedoch keinesfalls mehr als der Einzelstaat mit den wenigsten Einwohnern; diese sind von den Einzelstaaten bestimmten hinzuzuzählen, aber für die Zwecke der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten als von einem Einzelstaat bestimmte Wahlmänner zu betrachten; und sie treten in dem Bezirk zusammen und versehen solche Pflichten, wie im zwölften Zusatzartikel vorgesehen. **Absatz 2.** Der Kongress ist befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XXIV.

Verabschiedet vom Kongress am 27. August 1962; ratifiziert am 23. Januar 1964.

Absatz 1. Das Recht der Bürger der Vereinigten Staaten, in Vor- oder anderen Wahlen ihre Stimme für den Präsidenten oder Vizepräsidenten, für die Wahlmänner bei der Wahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder für Senatoren oder Abgeordnete im Kongress abzugeben, darf von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat nicht aufgrund eines Versäumnisses die Wahl- oder andere Steuern zu entrichten, versagt oder beschränkt werden. **Absatz 2.** Der Kongress ist befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XXV.

Verabschiedet vom Kongress am 6. Juli 1965; ratifiziert am 10. Februar 1967.

(Hinweis: Artikel II, Absatz 1 der Verfassung wurde durch den 25. Zusatzartikel geändert.) **Absatz 1.** Im Falle der Amtsenthbung, des Todes oder des Rücktritts des Präsidenten wird der Vizepräsident Präsident. **Absatz 2.** Sofern das Amt des Vizepräsidenten frei wird, benennt der Präsident einen Vizepräsidenten, der das Amt nach Bestätigung durch Mehrheitsbeschluss beider Häuser des Kongresses antritt. **Absatz 3.** Sofern der Präsident dem Präsidenten pro tempore des Senates und dem Sprecher des Repräsentantenhauses eine schriftliche Erklärung des Inhalts übermittelt, dass er unfähig ist, die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wahrzunehmen, und bis er ihnen eine schriftliche Erklärung gegenteiligen Inhaltes übermittelt, werden diese Befugnisse und Obliegenheiten vom Vizepräsidenten als amtierendem Präsidenten wahrgenommen. **Absatz 4.** Sofern der Vizepräsident und eine Mehrheit entweder der Leiter der Ministerien der Bundesregierung oder eines anderen vom Kongress durch Gesetz zu benennenden Organs dem Präsidenten pro tempore des Senates und dem Sprecher des Repräsentantenhauses eine schriftliche Erklärung des Inhalts übermitteln, dass der Präsident unfähig ist, die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wahrzunehmen, übernimmt der Vizepräsident unverzüglich die Befugnisse und Obliegenheiten des Amtes als amtierender Präsident. Wenn danach der Präsident dem Präsidenten pro tempore des Senats und dem Sprecher des Repräsentantenhauses eine schriftliche Erklärung des Inhalts übermittelt, dass keine Amtsunfähigkeit besteht, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wieder auf ihn über, es sei denn, der Vizepräsident und eine Mehrheit entweder der Leiter der Ministerien der Bundesregierung oder eines anderen vom Kongress durch Gesetz zu benennenden Organs übermitteln binnen vier Tagen dem Präsidenten pro tempore des Senats und dem Sprecher des Repräsentantenhauses eine schriftliche Erklärung des Inhalts, dass der Präsident unfähig ist, die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wahrzunehmen. In diesem Falle entscheidet der Kongress die Sache und tritt zu diesem Zweck binnen 48 Stunden zusammen, falls er nicht schon zu einer Sitzungsperiode zusammengetreten ist. Wenn der Kongress innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der letztgenannten schriftlichen Erklärung, oder, sofern er nicht tagt, innerhalb von 21 Tagen nach dem vorgeschriebenen Zeitpunkt des Zusammentretens des Kongresses, mit Zweidrittelmehrheit beider Häuser entscheidet, dass der Präsident unfähig ist, die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wahrzunehmen, nimmt der Vizepräsident dieselben weiterhin als amtierender Präsident wahr; andernfalls übernimmt der Präsident wiederum die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes.

Zusatzartikel XXVI.

Verabschiedet vom Kongress am 23. März 1971; ratifiziert am 1. Juli 1971.

(Hinweis: Zusatzartikel 14, Absatz 2 der Verfassung wurde durch Absatz 1 des 26. Zusatzartikels geändert.) **Absatz 1.** Das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten, die 18 Jahre oder älter sind, darf von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat nicht aufgrund des Alters versagt oder beschränkt werden. **Absatz 2.** Der Kongress ist befugt, diesen Zusatzartikel durch entsprechende Gesetze durchzusetzen.

Zusatzartikel XXVII.

Urspünglich vorgeschlagen am 25. September 1789; ratifiziert am 7. Mai 1992.

Kein Gesetz, das die Beziehung der Dienste der Senatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses verändert, tritt in Kraft, bevor nicht eine Neuwahl des Repräsentantenhauses erfolgt ist.



constitution

National Constitution Center

525 Arch Street

Independence Mall

Philadelphia, PA 19106

(215) 409-6600

www.constitutioncenter.org

NATIONAL CONSTITUTION CENTER

The Constitution of the United States

Das NCC ist ein unabhängiger, überparteilicher Verein, der 1988 durch den Constitution Heritage Act gegründet wurde. Der Auftrag des Centers besteht darin, das Bewusstsein und das Verständnis der Verfassung, der Geschichte der Verfassung und ihrer Bedeutung für das tägliche Leben der Menschen von heute zu verbessern.

Diese Übersetzung wurde durch finanzielle Unterstützung von The Ford Foundation ermöglicht.